

**Änderung der Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 04.06.2007 für das Urkundenarchiv des österreichischen Notariats idF 20.04.2017 (Urkundenarchivrichtlinien, UAR 2007)**

Der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer hat in seiner Sitzung am 25.04.2019 beschlossen:

Die „Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 04.06.2007 für das Urkundenarchiv des österreichischen Notariats idF 20.04.2017 (Urkundenarchivrichtlinien, UAR 2007)“ werden gemäß der §§ 140a Abs. 2 Z 8, 140b Abs. 5 und 140e Abs. 3 NO sowie des § 91c Abs. 4 GOG wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:  
**„Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 04.06.2007 für das Urkundenarchiv des österreichischen Notariats idF 25.04.2019 (Urkundenarchivrichtlinien, UAR 2007)“**
2. In Punkt 1.5 wird die Wortfolge „cyberDOC 07“ durch die Wortfolge „cyberDOC R8“ ersetzt.
3. In Punkt 2.9 wird die Wortfolge „cyberDOC 07“ durch die Wortfolge „cyberDOC R8“ ersetzt.
4. In Punkt 4.3 wird nach dem Wort „zugeordnet“ die Wortfolge „oder die Amtsstelle des Notars in den Archivstatus versetzt.“ angefügt.
5. In Punkt 4.4 wird nach dem Wort „Archivamtsstelle“ die Wortfolge „bzw der Amtsstelle im Archivstatus“ eingefügt.
6. In Punkt 5.1.5 wird im ersten Satz die Wortfolge „Mit dem Archivieren“ durch die Wortfolge „Durch Signieren mit der elektronischen Beurkundungssignatur (§ 13 Abs. 1 NO; Ausweis- und Signaturkartenrichtlinien 2006 - ASR 2006), die den Urkundeninhalt sowie allfällige in der zu archivierenden Urkunde enthaltene elektronische Signaturen einschließt,“ ersetzt.
7. In Punkt 5.1.5 wird folgender zweiter Satz „Mit erfolgreicher Übertragung der mit der elektronischen Beurkundungssignatur signierten Urkunde an das Urkundenarchiv gilt die Urkunde als archiviert.“ angefügt.
8. Punkt 5.1.6 wird aufgehoben.
9. In Punkt 5.2.1.6 wird die Wortfolge „dieses Attribut ist vertraulich,“ angefügt.
10. In Punkt 5.2.2.1 wird die Wortfolge „dieses Attribut ist vertraulich,“ angefügt.
11. In Punkt 5.4.2.1 wird die Wortfolge „cyberDOC 07“ durch die Wortfolge „cyberDOC R8“ ersetzt.
12. In Punkt 5.5.3 wird die Wortfolge „cyberDOC 07“ durch die Wortfolge „cyberDOC R8“ ersetzt.
13. In Punkt 6.2 wird im zweiten Satz vor der Wortfolge „zehn Jahren“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
14. In Punkt 6.4 wird das Wort „Archivierung“ durch das Wort „Erstarchivierung“ ersetzt.
15. Punkt 7.1.1 lautet:  
„7.1.1 zur Abfrage und Suche über Attribute, ausgenommen vertrauliche und damit verschlüsselte Attribute,“
16. Punkt 7.1.2 lautet:

- „7.1.2 zur Abfrage von Daten einzelner Urkunden, wobei deren elektronisches Abbild nicht eingesehen werden kann, und“
17. Punkt 7.1.3 lautet:  
„7.1.3 zur Abfrage und Suche über alle Protokolle gemäß Punkt 11.4, wobei ausschließlich in die Änderungshistorie, mit Ausnahme der vertraulichen und damit verschlüsselten Daten, Einsicht genommen werden kann.“
18. Punkt 7.2.1 lautet:  
„7.2.1 zur Abfrage und Suche über Attribute, ausgenommen vertrauliche und damit verschlüsselte Attribute,“
19. Punkt 7.2.2 lautet:  
„7.2.2 zur Abfrage von Daten einzelner Urkunden, wobei deren elektronisches Abbild nicht eingesehen werden kann, und“
20. Punkt 7.2.3 lautet:  
„7.2.3 zur Abfrage und Suche über alle Protokolle gemäß Punkt 11.4, wobei ausschließlich in die Änderungshistorie, mit Ausnahme der vertraulichen und damit verschlüsselten Daten, Einsicht genommen werden kann.“
21. In Punkt 8.1.3 wird nach der Wortfolge „verwiesen wurde“ die Wortfolge „, wobei ausschließlich in die Änderungshistorie, mit Ausnahme der vertraulichen und damit verschlüsselten Daten, Einsicht genommen werden kann.“ angefügt.
22. In Punkt 8.2 wird nach dem Wort „Archivamtsstelle“ die Wortfolge „oder der in den Archivstatus versetzten Amtsstelle“ eingefügt.
23. Punkt 10.4.2 lautet:  
„10.4.2 beim Zugriff auf die im Urkundenarchiv archivierte Urkunde bezieht sich die Einsichtsberechtigung nur auf die Urkunde und auf Attribute.“
24. Punkt 11.3.2.1 lautet:  
„11.3.2.1 die elektronische Signatur über Urkunden erfolgt im PDF-Signaturformat PAdES, jeweils nach Vorgabe der technischen Festlegungen.“
25. Punkt 11.4.2 lautet:  
„11.4.2 in den gesetzlich und in diesen Richtlinien (Punkt 7) vorgesehenen Fällen können die Österreichische Notariatskammer und die Notariatskammern in die protokollierten Daten, sohin in die Änderungshistorie, mit Ausnahme der vertraulichen und damit verschlüsselten Daten, Einsicht nehmen.“
26. In Punkt 11.6 wird folgender Punkt 11.6.4 angefügt:  
„11.6.4 die elektronischen Archivsignaturen erfolgen im Format XML-DSig.“
27. In Punkt 12.4 wird die Wortfolge „am 15. des zweitfolgenden Kalendermonates“ durch die Wortfolge „am 14. des folgenden Kalendermonats“ ersetzt.
28. In Punkt 14 lautet die Überschrift an Stelle von „**Übergangsbestimmungen zur UAR 2003**“ nun „**Übergangsbestimmungen**“.
29. In Punkt 14 wird folgender Punkt 14.2 angefügt:  
„14.2 Auf alle Urkunden, die am 01.05.2019 bereits im Urkundenarchiv archiviert sind, sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen und die Richtlinien in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiter anzuwenden.“
30. In Punkt 15 wird folgender Punkt 15.12 angefügt:  
„15.12 Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 25.04.2019 treten mit 02.05.2019 in Kraft.“

*[Kundgemacht auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (<http://www.notar.at>) am 28.5.2019 und bekanntgemacht in der NZ 2019, S. 238 f. (Ausgabe Juni 2019).]*